

**Gebührenverordnung
Gemeinde Rain
(GebV Rain)**

vom 1. Januar 2019
(Stand 1.1.2020)

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
	Art. 1 Geltungsbereich	3
	Art. 2 Subsidiäre Geltung	3
	Art. 3 Bemessung	3
	Art. 4 Auslagen und Kopien	3
	Art. 5 Gebühren nach Zeitaufwand	4
II.	GEBÜHREN	4
	Art. 6 Allgemeines	4
	Art. 7 Auskunftserteilung schriftlich	4
	Art. 8 Bauwesen	4
	Art. 9 Beglaubigungen	7
	Art. 10 Benützungsgebühren	7
	Art. 11 Bestattungswesen	8
	Art. 12 Bürgerrecht	9
	Art. 13 Entsorgung	10
	Art. 14 Erbschaftswesen	10
	Art. 15 Feuerwehreinsätze	12
	Art. 16 Geld, Wertsachen und Urkunden ins Depot	13
	Art. 17 Immobilien	13
	Art. 19 Niederlassungswesen	13
	Art. 20 Perimeterwesen	14
	Art. 21 Pflegeplatz	14
	Art. 22 Raumordnung	14
	Art. 23 Reglemente, Drucksachen, Pläne	14
	Art. 24 Reklamebewilligungen	15
	Art. 25 Steigerungen	15
	Art. 26 Steueramt	15
	Art. 27 Stiftungen	15
	Art. 28 Strassenwesen	15
	Art. 29 Werkdienste	15
	Art. 30 Wasserversorgung	15
III.	KOMPETENZEN	16
	Art. 31 Stundung, Ermässigung und Erlass	16
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
	Art. 32 Übergangsbestimmung	16
	Art. 31 Inkrafttreten	16
V.	ANHÄNGE	17

Der Gemeinderat von Rain

Gestützt auf das kant. Gebührengesetz (SRL Nr. 680) und auf die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687), wird folgende Gebührenverordnung erlassen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

- ¹ Die Gebührenverordnung setzt die Erhebung von Gebühren und den Ersatz von Auslagen für Amtshandlungen oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen der Gemeinde Rain fest.
- ² Nicht in dieser Verordnung enthalten sind die Schulgelder für die Musikschule.

Art. 2 Subsidiäre Geltung

Diese Verordnung wird nur angewendet, als nicht besondere eidgenössische, interkantonale oder kantonale Vorschriften bestehen. Insbesondere wird auf das kant. Gebührengesetz sowie die kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden¹ verwiesen.

Art. 3 Bemessung

- ¹ Die Bemessung der Gebühren erfolgt nach festen Ansätzen, nach Gebührenrahmen oder nach Zeitaufwand. Innerhalb eines Gebührenrahmens bemessen sich die Gebühren nach dem Aufwand und dem wirtschaftlichen Interesse sowie der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person. Für besonders umfangreiche und zeitraubende Geschäfte kann die Gebühr angemessen erhöht werden.
- ² Soweit in dieser Verordnung keine Regelung vorhanden ist, wird die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden sinngemäss für verbindlich erklärt.
- ³ Soweit nicht ausdrücklich erwähnt, sind die Aufwendungen für die Zustellung in den Gebührenansätzen enthalten. Nicht enthalten sind die Auslagen für Porto, Kopien, Telefone, Wegentschädigung, usw., sowie externe Kosten und Auslagen.
- ⁴ Die Spruchgebühr für den Erlass eines Entscheides, sofern nachfolgend keine Regelung besteht oder zwingend übergeordnetes Recht zur Anwendung gelangt, richtet sich nach § 4 Ziffer 1 VO über den Gebührenbezug der Gemeinden.
- ⁵ Allfällige Forderungen aus der Mehrwertsteuerpflicht sowie alle Auslagen gehen zu Lasten der Gebührenpflichtigen. Die aufgeführten Gebühren verstehen sich somit exkl. Mehrwertsteuer.
- ⁶ Ab Datum der Mahnung ist ein vom Gemeinderat festgelegter Verzugszins geschuldet. Aus ökonomischen Gründen wird beim Verzugszins auf einen Bezug bis Fr. 10.00 verzichtet.

Art. 4 Auslagen und Kopien

- ¹ Es werden die effektiv angefallenen Kosten und Auslagen (Kopien, Porti, Telefone usw.) verrechnet.

- ² Als Wegentschädigung ist zu vergüten:

Roller, Motorrad	pro Kilometer	Fr.	0.60
Auto	pro Kilometer	Fr.	1.00
Öffentlicher Verkehr			effektive Kosten

Es werden die effektiv eingesetzten Transportmittel verrechnet.

- ³ Soweit in dieser Verordnung keine anderweitige Regelung besteht, werden für Kopien folgende Ansätze weiterverrechnet:

Kopie A4 schwarz/weiss	pro Seite	Fr.	0.20
Kopie A4 farbig	pro Seite	Fr.	0.50
Kopie A3 schwarz/weiss	pro Seite	Fr.	0.40
Kopie A3 farbig	pro Seite	Fr.	1.00

Für zeitlich aufwändige Kopiervorgänge können die Materialkosten zuzüglich Zeitaufwand verrechnet werden.

Art. 5 Gebühren nach Zeitaufwand

¹ Wo Zeitaufwand angegeben ist, richtet sich die Gebühr nach Stundenansatz.

² Es werden folgende Stundenansätze verrechnet:

a) Gemeinderatsmitglieder, Gemeindeschreiber, Abteilungsleiter	Fr.	140.00
b) Leitende Sachbearbeiter oder Bereichsleiter	Fr.	120.00
c) Sachbearbeiter	Fr.	100.00
d) übrige Mitarbeitende	Fr.	80.00
e) Lernende	Fr.	50.00

³ Im Bauwesen und im Teilungswesen wird generell ein Mitteltarif von Fr. 110.00 pro Stunde verrechnet.

II. GEBÜHREN

Art. 6 Allgemeines

¹ Die Allgemeinen Gebühren richten sich nach § 4 der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

² Kopien und Auslagen werden gemäss den Ansätzen der Gebührenverordnung der Gemeinde Rain in Rechnung gestellt.

³ In der Gebühr für die Ausfertigung sind die Aufwendungen für die Zustellung enthalten. Nicht enthalten sind die Auslagen der Gemeinde. Diese werden zusätzlich weiterbelastet.

Art. 7 Auskunftserteilung schriftlich

¹ Für schriftliche Auskunftserteilungen und Stellungnahmen mit erheblichem Aufwand, kann je nach Aufwand und wirtschaftlicher Bedeutung des Geschäfts – sofern ein Privater gebührenpflichtig ist – eine Vergütung nach Zeitaufwand in Rechnung gestellt werden.

Art. 8 Bauwesen

¹ Gebühren im Baubewilligungsverfahren betragen:

1. Baubewilligungsverfahren

Entgegennahme und Vorprüfung der Gesuche	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Eröffnung des Verfahrens	Publikation	pauschal	Fr. 50.00
	Anzeige	pro Anstösser (inkl. Zustellung)	Fr. 12.00
	Amtsstellen	pauschal (inkl. Zustellung)	Fr. 30.00

2. Erteilung von Bewilligungen

2.1 Baubewilligung

Spruchgebühr (exkl. Ausfertigung, Auslagen usw.) 1 ‰ der Bausumme
mind. Fr. 100.00

Prüfung Baugesuchsunterlagen durch Bauamt Rain nach Zeitaufwand Fr. 110.00/h

Redigieren Entscheid Aufwand bis 1 h in Spruchgebühr enthalten
Aufwand ab 1 h nach Zeitaufwand Fr. 110.00/h

Ausfertigung (inkl. Zustellung)	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien des Entscheids	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

2.2 <u>Bewilligung Planungsgeschäfte (Gestaltungsplan usw.)</u>			
Grundgebühr	pauschal	Fr.	1'500.00
Zuschlag			Fr. 1.00/m ² BGF ¹ bzw. AGF ²
Prüfung Gesuchsunterlagen durch Bauamt Rain		nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Redigieren Entscheid	Aufwand bis 3 h Aufwand ab 3 h	nach Zeitaufwand	in Spruchgebühr enthalten Fr. 110.00/h
Ausfertigung (inkl. Zustellung)		pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids		pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
		Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
2.3 <u>Bewilligung Erschliessungen</u>			
Grundgebühr		pauschal	Fr. 500.00
Prüfung Gesuchsunterlagen durch Bauamt Rain		nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Redigieren Entscheid	Aufwand bis 2 h Aufwand ab 2 h	nach Zeitaufwand	in Spruchgebühr enthalten Fr. 110.00/h
Ausfertigung (inkl. Zustellung)		pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids		pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
		Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
2.4 <u>Bewilligung Mobilfunkantennen</u>			
Grundgebühr		pauschal	Fr. 5'000.00
Zuschlag pro Mobilfunkbetreiber			Fr. 2'500.00
Prüfung Gesuchsunterlagen durch Bauamt Rain		nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Redigieren Entscheid	Aufwand bis 3 h Aufwand ab 3 h	nach Zeitaufwand	in Spruchgebühr enthalten Fr. 110.00/h
Ausfertigung (inkl. Zustellung)	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien des Entscheids		pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
		Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
2.5 <u>Weitere Entscheide</u>			
Spruchgebühr			nach § 4 Ziffer 1 VO über Gebührenbezug Gemeinden
Prüfung Unterlagen durch Bauamt Rain		nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Redigieren Entscheid	Aufwand bis 1 h Aufwand ab 1 h	nach Zeitaufwand	in Spruchgebühr enthalten Fr. 110.00/h
Ausfertigung (inkl. Zustellung)		pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids		pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
		Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
3. <u>Einspracheverfahren</u>			
Einsprache-Eröffnung an Gesuchsteller		pauschal	Fr. 30.00
Prüfung, Vorbereitung, Verhandlung, Abklärungen, Protokolle, Entscheid, usw.		nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Ausfertigung (inkl. Zustellung)		pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids		pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
		Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70

¹ BGF Bruttogeschossfläche

² AGF Anrechenbare Geschossfläche

4. <u>Weiteres</u>			
4.1	Briefe:		
	- Redigieren	Aufwand bis 30 Min. Aufwand ab 30 Min	in Ausfertigungsgebühr enthalten Fr. 110.00/h
	- Ausfertigen (inkl. Zustellung)	nach Zeitaufwand pro Seite	Fr. 23.00
4.2	Formulare		
	- Ausfüllen	pro Seite	Fr. 12.00
	- Zustellung		Fr. 10.00
4.3	Vorabklärungen, Besprechungen, Augenscheine, Kontrollen, Telefonate usw. durch Bauamt oder Baukommission	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
4.4	Prüfung Gesuche und Baukontrollen durch Gemeindetechniker		Verrechnung externe Kosten
4.5	Kosten und Aufwände kant. Stellen		Verrechnung externe Kosten
4.6	Amtl. Vermessung, Geometer, Schnurgerüst, Aufnahmen Höhenkoten etc.		Verrechnung externe Kosten
4.7	Haus- und Strassennummern		
	- Beschaffung		Verrechnung Beschaffungskosten
	- Montage	nach Zeitaufwand	Fr. 80.00/h
4.8	Revisionsprojekte		Verrechnung effektiver Aufwand
4.9.	Beurteilung Umgebungs- und Pflanzungspläne,		in Spruchgebühr eingeschlossen
4.9.1	im ordentlichen Bewilligungsverfahren		nach effektivem Aufwand
4.9.2	ausserhalb ordentliches Bewilligungsverfahren		
4.10	Mündliche Beratungen		
	- Beratungen an Bauherrn und Architekt	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
	- allg. Beratungen am Schalter (ab 30 Minuten)	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
4.11	Kopien aus Bauakten		
	Erstellen	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
	Materialkosten	pro Kopie	Art. 4 Abs. 3 GebV Rain
5.	<u>Archivierung Akten</u>		
	Vereinfachtes Verfahren	pauschal	Fr. 20.00
	Ordentliches Verfahren	pauschal	Fr. 40.00
6.	<u>Vor- und Zwischenentscheide</u>		
	Spruchgebühr		nach § 4 Ziffer 1 VO über Gebührenbezug Gemeinden
	Redigieren Baubewilligung	Aufwand bis 1 h Aufwand ab 1 h	in Spruchgebühr enthalten Fr. 110.00/h
	Ausfertigung des Entscheids	pro Seite	Fr. 23.00
	Kopien des Entscheids	pro Seite Schwarz/Weiss Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.50 Fr. 0.70
7.	<u>Bauverweigerung, nicht ausgeführte Projekte</u>		
a.	Bei Bauverweigerungen (Abweisung Gesuch, Nichterteilung Bewilligung) werden in Rechnung gestellt:		
	Gebühren und Auslagen		nach Art. 6 Abs. 1 lit 1, 3 bis 6
	Spruchgebühr		nach § 4 Ziffer 1 VO über Gebührenbezug Gemeinden

Redigieren Entscheid	Aufwand bis 1 h Aufwand ab 1 h	nach Zeitaufwand	in Spruchgebühr enthalten Fr. 110.00/h
Ausfertigung (inkl. Zustellung)		pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids		pro Seite Schwarz/Weiss Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.50 Fr. 0.70

- b. Wird das Bauvorhaben durch den Gesuchsteller, die Bauherrschaft oder den Grundeigentümer aus irgendeinem Grunde nicht ausgeführt, werden die bereits veranlagten Gebühren nicht zurückerstattet.
- c. Beim Rückzug des Gesuches werden die bisher angefallenen Leistungen nach Zeitaufwand, die Auslagen, externe Kosten usw. in Rechnung gestellt.
- d. Bei der Prüfung von Wiedererwägungsgesuchen werden die Gebühren entsprechend dem Aufwand festgesetzt.

8. Erteilung nachträglicher Bewilligungen

Es werden die Gebühren und Auslagen erhoben, wie wenn das Gesuch auf ordentlichem Weg behandelt und bewilligt worden wäre. Weiter sind sämtliche Zusatzaufwände, die durch das nachträgliche Bewilligungsverfahren sowie durch ein allfälliges Strafverfahren angefallen sind, zu vergüten.

9. Gutachten, Expertisen

Notwendige Gutachten, Expertisen usw. werden der Bauherrschaft weiterverrechnet, sofern sie der Klärung von Fragen zum konkreten Projekt dienen und an die Bauherrschaft weitergegeben werden.

- ² In allen baurechtlichen Angelegenheiten werden sämtliche Auslagen, wie Kopien, Auslagen, Porti, Wegentschädigungen, usw., weiterverrechnet.
- ³ Die Gebühren können angemessen erhöht werden, wenn Ausnahmbewilligungen erteilt werden, die Prüfung der Projekte oder die Kontrolle der Bauarbeiten ausserordentliche Aufwendungen verursachen.
- ⁴ Die Gebühren können angemessen reduziert werden, wenn der Aufwand nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Bausumme steht. Minimalgebühren werden nicht reduziert.
- ⁵ Im Zweifelsfall kann die mutmassliche Bausumme durch die Baukommission bestimmt werden. Die mutmassliche Bausumme bestimmt sich aus dem nach den „Normalien für kubische Berechnung von Hochbauten“ des SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein) errechneten Rauminhalt und aus den Baukosteneinschätzungen auf Grund des jeweils zur Verfügung stehenden Baukostenindex zurzeit der Einreichung des Baugesuchs. In den Baugesuchen sind Bausumme und Kubatur (sofern sich eine solche überhaupt bestimmen lässt) anzugeben³. Für Projekte ohne bestimmbare Bausumme wird die Gebühr nach Aufwand sowie Bedeutung des Projektes festgesetzt.
- ⁶ Mit dem baurechtlichen Entscheid kann für die Sicherstellung von allfälligen Kontrollaufwänden entsprechend dem Umfang des Bauvorhabens ein Baudepot bis maximal Fr. 15'000.00 eingefordert werden.

Art. 9 Beglaubigungen

Die Gebühren für Beglaubigungen richten sich nach der Verordnung über die Beurkundungsgebühren⁴.

Art. 10 Benützungsgebühren

- ¹ Die Benützungsgebühren für öffentliche Anlagen und Mobiliar richten sich gestützt auf die Benützungsverordnung über öffentliche Anlagen der Gemeinde Rain.
- ² Die Gebühren für das Kurz- und Dauerparkieren richtet sich dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund der Gemeinde Rain.

³ Kubische Berechnung gemäss SIA-Norm 116????

⁴ SRL Nr. 258 Verordnung über die Beurkundungsgebühren

Art. 11 Bestattungswesen⁵

¹ Bestattungskosten, Grabgebühren, Konzessionsgebühren, Kosten für Beschriftung:

		Personen mit Wohnsitz in Rain		Übrige Personen	
Reihengrab (Erdbestattung)	Bestattungskosten	Fr.	800.00	Fr.	800.00
	Grabgebühr	Fr.	400.00	Fr.	1'400.00
Familiengrab (Erdbestattung)	Bestattungskosten	Fr.	800.00	Fr.	800.00
	Konzessionsgebühr für 30 Jahre	Fr.	3'500.00	Fr.	4'500.00
	Konzessionsgebühr Verlängerung pro Jahr	Fr.	100.00	Fr.	100.00
Reihengrab (Urnenbestattung)	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
	Grabgebühr	Fr.	300.00	Fr.	1'000.00
Familiengrab (Urnenbestattung)	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
	Konzessionsgebühr für 15 Jahre	Fr.	1'200.00	Fr.	1'700.00
	Konzessionsgebühr Verlängerung pro Jahr	Fr.	60.00	Fr.	60.00
Urne in Erdbestattung-Reihengrab	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
Urne in Erdbestattung-Familiengrab	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
	Allfällige Verlängerung Konzessionsgebühr pro Jahr	Fr.	100.00	Fr.	100.00
Urne in Urnen-Familiengrab	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
	Allfällige Verlängerung Konzessionsgebühr pro Jahr	Fr.	60.00	Fr.	60.00
Urnenhain	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
	Grabgebühr	Fr.	0.00	Fr.	700.00
	Unterhalt Grabbereich	Fr.	300.00	Fr.	300.00
	Gedenkplatte inkl. Beschriftung	Fr.	1'100.00	Fr.	1'100.00
Gemeinschaftsgrab	Bestattungskosten	Fr.	500.00	Fr.	500.00
	Grabgebühr	Fr.	0.00	Fr.	500.00
	Unterhalt Gemeinschaftsgrab	Fr.	0.00	Fr.	0.00
	Namensschild	Fr.	250.00	Fr.	250.00

¹ Mit den Bestattungskosten sind die Aufwendungen für die Öffnung und Schliessung des Grabes, die Bereitstellung des Grabes und des Blumenschmucks am Tage der Beisetzung, die Anwesenheit des Totengräbers an der Beisetzung sowie die Nutzung der Totenkapelle bis max. 10 Tage gedeckt. Für Fundamente und Einfassungen der Reihen- und Familiengräber werden keine zusätzlichen Kosten weiterverrechnet.

² Mit der Grabgebühr bzw. Konzessionsgebühr sind auch die Aufwendungen für das künftige Räumen eines Grabes gedeckt. Es besteht jedoch kein Anspruch auf Entschädigung von Gegenständen, über die die Gemeinde bei der Grabräumung verfügt. Die Angehörigen haben vorgängig der Grabräumung Gelegenheit, Gegenstände die sich auf dem Grab befinden, zu sich zu nehmen.

³ In ausserordentlichen Fällen oder bei zusätzlichen Aufwendungen (Verkehrsdienst, Umtragen Sarg, Miete Lautsprecheranlage etc.) werden diese Arbeiten und Aufwendungen nach Zeitaufwand gemäss Art. 5 Abs. 2 GebV Rain sowie die der Gemeinde entstanden Kosten weiterverrechnet.

⁴ Für die Exhumierung, sofern keine Kostenpflicht der Gemeinde besteht, werden die effektiven Kosten für Öffnen und Schliessen der Gräber sowie die externen Kosten weiterverrechnet.

⁵ Der Unterhalt vernachlässigter Gräber wird nach effektivem Aufwand (Fremdkosten und Kosten gemeindeeigene Mitarbeitende nach Zeittarif) weiterverrechnet.

⁵ Fassung gemäss Änderung per 1.1.2020

Art. 12 Bürgerrecht

- ¹ Für die Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Einbürgerungsgesuchen erhebt die Gemeinde eine Gebühr für den Aufwand. Zudem sind der Gemeinde die entstandenen Auslagen zu vergüten.
- ² Einbürgerung Schweizerinnen und Schweizer
Bearbeitung Gesuch nach Zeitaufwand
- Spruchgebühr Gemeinderat kostenlos
- Ausfertigung (inkl. Zustellung pro Seite Fr. 23.00
Kopien, Porti, Auslagen nach Art. 4 GebV Rain
- ³ Einbürgerung ausländische Gesuchstellende
Bearbeitung Gesuch nach Zeitaufwand
Berichte erstellen nach Zeitaufwand
- Berichte ausfertigen pro Seite Fr. 23.00
- Einbürgerungsgespräch inkl. Vorbereitung nach Zeitaufwand
- Protokolle, Entscheide und Schreiben ausfertigen pro Seite Fr. 23.00
- Ausfüllen Formulare pro Stück Fr. 12.00
- Kopien, Porti, Telefone und Auslagen nach Art. 4 GebV Rain
- Gemeindeversammlung Erstellen Botschaft nach Zeitaufwand
Druckkosten, Porti anteilmässige Verrechnung
der effektiven Kosten und Auslagen
- ⁴ Die Höhe des Kostenvorschusses richtet sich nach den Richtlinien über das Einbürgerungsverfahren ausländischer Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller. Der Kostenvorschuss wird am Ende des Einbürgerungsverfahrens (Einbürgerung oder Ablehnung) mit den tatsächlichen Gebühren verrechnet.
- ⁵ Entlassung aus dem Bürgerrecht von Rain kostenlos

Art. 13 Entsorgung

- ¹ Kanalisationsgebühren für Meteor- und Schmutzwasser (Anschluss- und Betriebsgebühren)
Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Siedlungsentwässerungsreglement und in der dazugehörigen Vollzugsverordnung geregelt.⁶
- ² Abfallentsorgungsgebühren
Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Abfallentsorgungsreglement und in der dazugehörigen Vollzugsverordnung geregelt.

Aufwände im Zusammenhang mit der Kontrolle und Entsorgung unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagerten oder entsorgter Abfälle werden nach Zeitaufwand nach Art. 5. Abs. 2 in Rechnung gestellt. Der Gemeinde sind zudem sämtliche Kosten und Auslagen zu vergüten.

Art. 14 Erbschaftswesen

- ¹ Der Gebührenbezug richtet sich im Wesentlichen nach der kant. Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden.

Sicherungsinventar, Steuerinventar und öffentliches Inventar

Aufnahme	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

Erbschaftsguthaben

Entgegennahme und Aufbewahrung (mindestens CHF 60.00, höchstens CHF 600.00)	Summe	1‰
--	-------	----

Erbenverzeichnis

Aufnahme	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

Erbschaftseröffnung, Anzeigen und Mitteilungen an Erben und Vermächtnisnehmer

Ausfertigung	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

Erbenerklärung

Aufnahme	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

Erbenverhandlung

Vorbereitung und Teilnahme an Verhandlung	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Ausfertigung Protokoll	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

Eröffnung Testament

Grundgebühr		Fr.	60.00 bis Fr. 230.00
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

Erbteilungsvertrag oder Teilungsplan

Erstellen und Auflage	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h
Ausfertigung	pro Seite	Fr.	23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr.	0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr.	0.70

⁶ Gebührenverordnung zum Siedlungsentwässerungs-Reglement

<u>Teilungsplan</u>		
Erstellung und Auflage	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Ausfertigung	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien	pro Stück	Fr. 0.50
<u>Schuldenzahlung (inbegriffen Quittung/Kontrolle)</u>		
Für den Posten	pro Posten	Fr. 12.00
<u>Zustimmung Erbenerklärung oder Teilungsplan</u>		
Erstellen	pro Zustimmungserklärung	Fr. 12.00
<u>Aushändigung Erteile und Vermächtnisse</u>		
pro Erbe/Vermächtnisnehmer		Fr. 18.00
(Die jeweiligen Kosten der Überweisung sind vom Erbeil oder Vermächtnis direkt in Abzug zu bringen)		
Anstelle der Gebühren für den Teilungsplan, die Schuldenzahlung, Zustimmung zum Teilungsplan, Aushändigung Erbeile oder Vermächtnisse, kann eine Gebühr von 1 – 4 Prozent des teilbaren Nachlassvermögens erhoben werden. Die Höhe richtet sich nach Zeitaufwand und Höhe des Nachlasses.		
<u>Erbgangsbescheinigung gemäss Art. 559 ZGB</u>		
Grundgebühr		Fr. 60.00 bis Fr. 800.00
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
<u>Schlussbericht Teilungsbehörde</u>		
Erstellung Schlussbericht	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
<u>Verfahrensprotokoll (Verfahrensprotokoll)</u>		
	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
<u>Archivierung Erbschaftsakten</u>		
	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
<u>Liegenschaftszuschreibung an das Grundbuchamt</u>		
Erstellung	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
<u>Erbschaftsverwalter</u>		
Bestellung	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h
Spruchgebühr		nach § 4 Ziffer 1 VO über Gebührenbezug der Gemeinden
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
<u>Übrige Entscheidsgebühren</u>		
Spruchgebühr	nach Zeitaufwand	Fr. 110.00/h nach § 4 Ziffer 1 VO über Gebührenbezug der Gemeinden
Ausfertigung des Originals	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien des Entscheids	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70
<u>Mandatsmitteilung an den Willensvollstrecker</u>		
Bei Verwendung eines Formulars	pro Stück	Fr. 12.00
In anderen Fällen	pro Seite	Fr. 23.00
Kopien	pro Seite Schwarz/Weiss	Fr. 0.50
	Pro Seite Farbkopie	Fr. 0.70

Beglaubigung Abschriften

Erste Seite	pro Seite	Fr.	23.00
Jede weitere Seite	pro Seite	Fr.	6.00

Diverses

Kurztelefone bis 5 Min.	pro Telefon	Fr.	5.00
Telefone über 5 Min.	nach Zeitaufwand	Fr.	110.00/h

² Das Teilungsamt kann in Härtefällen die Gebühren bis zu 50 % ermässigen.

Art. 15 Feuerwehreinsätze und Dienstleistungen

¹ Mannschaft			
pro Person entschädigungsberechtigt und eingesetzt	pro Stunde	Fr.	60.00
² Fahrzeuge			
Fahrzeuge über 10 t	pro Einsatz	Fr.	180.00
Einsatzfahrzeug 3,5 t bis 10 t	pro Einsatz	Fr.	120.00
Einsatzfahrzeug bis 3,5 t	pro Einsatz	Fr.	60.00
Personenwagen	pro km	Fr.	0.70
Einsatz ADL/HR für technische Hilfeleistung	pro Einsatz	Fr.	360.00
Einsatz ADL/HR zu Gunsten RD 144 (pauschal inkl. Personal)	pro Einsatz	Fr.	900.00
³ Geräte			
Hochleistungslüfter	pro Einsatz	Fr.	60.00
Aggregate, Pumpen, Wasserauger	pro Einsatz	Fr.	60.00
Motorspritzen	pro Einsatz	Fr.	100.00
Mechanische Anhängelichter	pro Einsatz	Fr.	100.00
Sprungretter/Sprungpolster	pro Einsatz	Fr.	250.00
Rettungswinde/Tiefenrettung/Seilzug	pro Einsatz	Fr.	100.00
Einsatz techn. Rettungsgeräte (Einzelgeräte)	pro Einsatz	Fr.	300.00
Einsatz techn. Rettungsgeräte (max. mehrere Geräte)	pro Einsatz	Fr.	600.00
Handfeuerlöscher (Schaumlöscher/Pulverlöscher/CO2-Löscher)	Stück		nach Aufwand Drittfirma
⁴ ABC-Einsatz			
Schnellsperren/Gittersperren/Bachsperrern	pro m	Fr.	10.00
Saugkissen	pro 2.5 m	Fr.	70.00
Ölbinder Strasse oder Wasser	pro Sack	Fr.	50.00
Verbrauchsmaterial wie Absperrmaterial usw., Abgeltung der Unkosten für die Beschaffung, Lagerung und Kontrolle			nach Aufwand zuzügl.20%
⁵ Brandmelde- und/oder Sprinkleranlagen			
Die Gebühren bei Fehlalarm infolge Bedienungsfehler, Unvorsichtigkeit, Mutwilligkeit, mangelnder Instruktion, usw. sowie Anlagedefekten, die das Ausrücken der Feuerwehr zur Folge haben, betragen:			
a) 1. Fehlalarm pro Kalenderjahr		Fr.	400.00
b) 2. Fehlalarm pro Kalenderjahr		Fr.	600.00
c) Jeder weitere Alarm		Fr.	1'000.00
Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Feuerwehr und geht immer an die Anlagebetreiberin oder den Anlagebetreiber.			
⁶ Miete Handfeuerlöscher, Löschdecken			
Liefern und abholen (Mindestansatz Fr. 80.--)	pro Stunde	Fr.	80.00
Luftschaum LS 12, Pulverlöscher 12 kg/6 kg oder CO2-Löscher	5 Tage/Stück		
	Mindestansatz	Fr.	40.00
Füllen während der Mietdauer benutzter Handfeuerlöscher / Kontrolle und Ersatz bei abgerissener Plombe			nach Aufwand Drittfirma
Löschdecken (Mindestansatz Fr. 15.--)	5 Tage/Stück	Fr.	15.00

7	Miete Schlauchmaterial Pro 20 m inkl. Retablierung (Mindestansatz Fr. 20.--) Pro Stahlrohr	pro 5 Tage	Fr.	20.00
			Fr.	40.00
8	Feuerpolizei/vorsorglicher Brandschutz Arbeiten im Bereich Feuerpolizei durch Brandschutzfachmann, die nach Zeitaufwand verrechnet werden (Feuerpolizeiliche Kontrollen, Bewilligungen, Abnahmen) Feuerpolizeiliche Kontrollen in bestehenden Gebäuden Schriftliche Stellungnahmen nach Nachkontrollen pro Schreiben	pro Stunde keine Verrechnung Minimalgebühr	Fr.	120.00
9	Schlüsselrohre Allgemeine Aufwendungen für den Bereich Schlüsselrohre Vertragsausfertigung, Erfassung im geographischen Infor- mationssystem (GIS), Montage Zylinder, Installationsbegleitung Kontrolle und Wartung Schlüsselrohr, Prüfen Schlüssel Schlüsselzylindermiete Lieferung und Montage Schlüsselrohre	Minimalgebühr	Fr.	120.00
			keine Verrechnung durch Dritte	
10	Evakuationsübungen Begleitung durch Feuerpolizei, inkl. schriftliches Übungsprotokoll Einsatz weiterer notwendiger Kaderleute (Beobachter)	pauschal pro Stunde	Fr.	300.00
			Fr.	60.00
11	Das Feuerwehrkommando kann in begründeten Ausnahmefällen die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.			

Art. 16 Geld, Wertsachen und Urkunden ins Depot

1	Für die Entgegennahme von Geld, Wertsachen und Urkunden zur Hinterlegung (inbegriffen Quittung, Kontrolle des hinterlegten Vermögenswertes und Herausgabe)			
a.	Geld und Wertsachen		1 %o des Werts mind. Fr. 60.00	
b.	Urkunden, Ehe- und/oder Erbvertrag, letztwillige Verfügungen		Fr.	95.00

Art. 17 Immobilien

Ausführen Reparaturen durch Hauswarte im Auftragsverhältnis			Regietarif des Schweiz. Baumeisterverbandes,
--	--	--	---

Art. 19 Niederlassungswesen

1	Anmeldegebühr Familie oder Einzelperson		Fr.	35.00
2	Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften, zur Anmeldung oder zur Meldung eines Adresswechsels:			
	1. erste Aufforderung			kostenlos
	2. jede weitere Aufforderung	pro Aufforderung	Fr.	23.00
3	Ausstellung oder Erneuerung eines Interims- oder Heimatausweises			kostenlos
4	Wohnsitzbestätigungen			
	- Ausfertigung		Fr.	12.00
	- Zustellung (inkl. Porto)		Fr.	10.00
5	Adressänderung innerhalb der Gemeinde			kostenlos
6	Abmeldung (Wegzug aus der Gemeinde)			kostenlos
7	Versenden nicht abgeholter Ausweisschriften an den Inhaber oder die Inhaberin		Fr.	23.00

8	Bestätigung an Strassenverkehrsamt, SBB - auf vorgelegtem Formular - in den anderen Fällen	pro Seite	Fr.	kostenlos 23.00
9	Bestätigung der Einwohnerkontrolle und Steueramt für Besuchsaufenthalt	pro Formular	Fr.	24.00
10	Lebensbescheinigungen - auf vorgelegtem Formular - auf Bescheinigung durch Kanzlei erstellt		Fr.	kostenlos 12.00
11	Für die Bekanntgabe von Personendaten sind folgende Gebühren zu entrichten: - Adressauskunft - Adressauskunft erweitert	pro Person pro Person	Fr.	10.00 15.00

Von einer Gebühr sind die in Art. 2 Abs. 4 Datenschutzverordnung erwähnten Institutionen befreit. Der Gemeinde sind in diesem Falle jedoch die Auslagen (Materialkosten, Porti usw.) zu vergüten.

Art. 20 Perimeterwesen

1	Amtliche Perimeterentscheide			
	1. Spruchgebühr			nach § 4 Ziffer 1 VO über Gebührenbezug der Gemeinden
	2. Erstellung (amtlich oder privat)			nach Zeitaufwand, zuzüglich Drittkosten
	3. Ausfertigung (inkl. Zustellung)	pro Seite	Fr.	23.00
	4. Kopien			nach Art. 4 Abs. 3 GebV Rain
2	Perimeterentscheid im Auftrage Dritter erstellt			
	1. Erstellung und Ausfertigung			nach Zeitaufwand zuzüglich Drittkosten
	2. Kopien			nach Art. 4 Abs. 3 GebV Rain
	3. Versand			nach Zeitaufwand zuzüglich Auslagen

Art. 21 Pflegeplatz

1	Abklärungen von Pflegeplätzen im Hinblick auf eine Adoption			nach Zeitaufwand
2	Erstellung Aktennotiz, Schreiben usw.			nach Zeitaufwand zuzüglich Drittkosten
3	Ausfertigung (inkl. Zustellung)	pro Seite	Fr.	23.00
4	Kopien			nach Art. 4 Abs. 3 GebV Rain

Art. 22 Raumordnung

- 1 Die Aufwendungen einer generellen Ortsplanungsrevision gehen zu Lasten des Gemeinwesens.
- 2 Werden Gesuche um Anpassung der Ortplanung ausserhalb einer generellen Ortsplanungsrevision gestellt, gehen sämtliche Aufwendungen voll zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 23 Reglemente, Drucksachen, Pläne

1	Kopieraufwand Materialkosten Zustellung (exkl. Porto)			nach Zeitaufwand nach Art. 4 Abs. 3 GebV. Fr. 10.00
2	Aus ökonomischen Gründen wird auf einen Bezug bis Fr. 10.00 verzichtet.			

Art. 24 Reklamebewilligungen

- ¹ Reklamegesuche von Vereinen und Parteien der Gemeinde, sofern eine allfällige Sponsorenfläche nicht überwiegt kostenlos
- ² Übrige Reklamegesuche Fr. 50.00 bis Fr. 500.00
(gem. kant. ReklameVO Art. 13, Abs. 2)
- ³ wenn die Reklameanlage die Durchführung eines Baubewilligungsverfahrens erfordert zuzüglich Gebühren Baugesuch
gemäss Art. 7

Art. 25 Steigerungen

- ¹ Die Gebühren richten sich nach der Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeinden (SRL Nr. 687)

Art. 26 Steueramt

- ¹ Erstellen Steuererklärung für Privatpersonen Grundgebühr bis 30 Min. Fr. 50.00
Zuschlag ab 30 Min. nach Zeittarif

Art. 27 Stiftungen

- ¹ Die Prüfung, gestützt auf § 11 VO über die Stiftungsaufsicht⁷ mind. Fr. 100.00
max. Fr. 4'000.00
- ² Bei gemeinnützigen Stiftungen kann der Gemeinderat die Gebühr ermässigen.

Art. 28 Strassenwesen

- ¹ Bewilligung Grabarbeiten in Gemeindestrassen und –wegen Grundgebühr Fr. 50.00
- ² Sanierungsfläche Wiederinstandstellung Trottoir oder Strasse mit 2,5 bis 3,5 cm Deckbelag AC 8 oder AC 11 Fr. 130.00 / m²
- ³ Anpassen von Schachtabdeckungen in der Höhe nach Aufwand / Stk
Anpassen von Schieber und Vermessungspunkte in der Höhe nach Aufwand / Stk
- ⁴ Die Gebühren für den gesteigerten Gemeindegebrauch richten sich nach dem Strassenreglement der Gemeinde Rain

Art. 29 Werkdienste

- ¹ Arbeiten durch die Werkdienste Regietarif des Schweiz.
Baumeisterverbandes,
2% Rabatt, 2% Skonto
- ² Vermietung Rohrabdruckeinrichtungen, pro Einsatz Fr. 45.00

Art. 30 Wasserversorgung

- ¹ Die Gebühren und Berechnungsgrundlagen sind im Wasserversorgungsreglement und in der Vollzugsverordnung geregelt.

⁷ SRL Nr. 202 Verordnung über die Stiftungsaufsicht

III. KOMPETENZEN

Art. 31 Stundung, Ermässigung und Erlass

Stundung, Ermässigung und Erlass von Gebühren fallen grundsätzlich in die Kompetenz des Gemeinderates. Vorbehalten bleiben Art. 13 und 14. Im Weiteren können Abteilungsleitende und Bereichsleitende in begründeten Fällen Gebührenreduktionen und –erlasse bis Fr. 100.00 in eigener Kompetenz vornehmen.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 32 Übergangsbestimmung

Die Verordnung ist auf alle Verfahren anzuwenden, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen sind. Ausgenommen sind hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die nach dem bisherigen Recht zu entscheiden sind.

Art. 31 Inkrafttreten

Die Gebührenverordnung tritt per 1. Januar 2019 in Kraft

Rain, den 20.12.2018

Anderungstabelle

Element		Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung
§ 11	Bestattungswesen	19.12.2019	1.1.2020	geändert

V. ANHÄNGE

Anhang Benützungsgebühren öffentliche Anlagen